

Wahlordnung Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg

Für die Wahl der Mitglieder der Kommission zum Thema Amts- und Mandatszeitbegrenzung in der Bezirksgruppe am 09.01.2024

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung wird der Wahlversammlung des Kreisverbandes vom 09.01.2024 vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder der Kommission zum Thema Amts- und Mandatszeitbegrenzung gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung des Kreisverbandes.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zu Beginn einer Wahlversammlung bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung (Präsidium), eine Zählkommission, Protokollant*innen und einer Mandatsprüfung. Die Mitglieder des Präsidiums können bei einem anstehenden Wahlgang nicht kandidieren, während sie die Versammlung leiten.
- (2) Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus. Es gilt die Etikette des Kreisverbandes Friedrichshain-Kreuzberg.
- (3) Wählen dürfen alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ihr Stimmrecht im Kreisverband Berlin Friedrichshain-Kreuzberg wahrnehmen (aktives Wahlrecht).
- (4) Gewählt werden können alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Friedrichshain-Kreuzberg ist (passives Wahlrecht).
- (5) Die Mandatsprüfung überprüft die Mitgliedschaft und das Stimmrecht anhand des tagesaktuellen Mitgliederverzeichnisses (Sherpa).
- (6) Die Versammlungsleitung informiert die Versammlung über die geplanten Wahlgänge und die jeweilige Anzahl der zu wählenden Plätze.
- (7) Die Versammlung kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit ein Wahlverfahren beschließen, das nicht dieser Wahlordnung entspricht.

§ 3 Bewerbungen, Vorstellung und Fragen

- (1) Eine Bewerbung kann jeweils bis zum Eintritt in den ersten Wahlgang durch Anmeldung bei der Versammlungsleitung erfolgen. Der Wahlgang beginnt mit der Vorstellung der Bewerber*innen.
- (2) Die Bewerber*innen stellen sich aufsteigend in alphabetischer Reihenfolge ihres Vornamens vor. Wer sich nicht selbst vorstellen kann, kann von einer anderen Person vorgestellt werden.
- (3) Bewerber*innen haben grundsätzlich jeweils eine Minute Zeit sich vorzustellen.
- (4) Hat ein*e Bewerber*in sich innerhalb eines Tagesordnungspunkts bereits vorgestellt und bewirbt sich erneut, so kann sie*er sich nicht nochmals vorstellen. Hat ein*e Bewerber*in sich auf der Versammlung bereits vorgestellt und bewirbt sich unter einem anderen Tagesordnungspunkt, so kann sie*er sich für eine Minute erneut vorstellen.
- (5) Soll von diesen Vorstellungszeiten abgewichen werden, so kann dies vor Beginn des Wahlgangs auf Antrag von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Während der jeweiligen Vorstellungsrede der Bewerber*innen können Fragen, die sich an die jeweiligen Bewerber*innen richten, unter Angabe des eigenen Namens schriftlich

eingereicht werden. Die schriftlichen Fragen sind in eine der bereitgestellten Urnen einzuwerfen. Das Präsidium zieht aus den Urnen zwei quotierte Fragen. Die Antwortzeit beträgt je eine Minute. Sollten keine Fragen gestellt werden, kann die Zeit von dem*der Bewerber*in für die weitere Vorstellung genutzt werden.

§ 4 Wahlen und Wahlgänge

- (1) Bei den Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Geheime Wahlen können mittels eines Meinungsbildes über Abstimmungsgrün in Verbindung mit einer schriftlichen Bestätigungswahl durchgeführt werden. Bei Wahlen gemäß § 3 Nummer 2 der Satzung ist ein solches Meinungsbild verpflichtend.
- (2) Bei Bedarf wird Personen vom Kreisverband auf formlosen Antrag ein digitales Endgerät für die Teilnahme am Meinungsbild zur Verfügung gestellt oder eine schriftliche Teilnahme am Meinungsbild für Nichtmitglieder ermöglicht. Der Antrag auf digitales Endgerät muss mind. einen Werktag vor Versammlungsbeginn bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen. Weiterhin bietet der Kreisverband mit einer Frist von 2 Wochen Hilfestellung bei der Beantragung von Zugangsdaten zum Grünen Netz.
- (3) Der schriftliche Bestätigungswahlgang kann für alle Personenwahlen der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang erfolgen. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch die Zählkommission.
- (4) Die Wahlen erfolgen in verbundener Einzelwahl. Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Plätze zur Verfügung stehen.
- (5) Gewählt ist jeweils im ersten, zweiten und dritten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Quorum). Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und beeinflussen demnach nicht das Quorum. Bei verbundenen Einzelwahlen heißt dies, dass mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen auf eine Person entfallen müssen.
- (6) Erreichen mehr Bewerber*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen gewählt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Bewerber*innen, die im ersten Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheidern für die folgenden Wahlgänge aus.
- (8) Die Anzahl der Bewerber*innen im dritten Wahlgang ist auf einen Platz mehr als die Anzahl der bis dahin noch nicht vergebenen Plätze begrenzt. Antreten dürfen die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen aus dem vorangegangenen Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Anzahl der Bewerber*innen im vierten Wahlgang ist auf die Anzahl der bis dahin noch nicht vergebenen Plätze begrenzt. Antreten dürfen die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen aus dem vorangegangenen Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (10) Die Anzahl der Bewerber*innen im fünften Wahlgang ist auf die Anzahl der bis dahin noch nicht vergebenen Plätze begrenzt. Im fünften Wahlgang ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein -Stimmen erhält.
- (11) Sofern ein Platz oder mehrere Plätze auch nach dem fünften Wahlgang nicht besetzt werden können, wird für diese das Verfahren nach Abs. 5 bis 10 erneut durchgeführt.
- (12) Die Ergebnisse sind protokollarisch festzuhalten und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 4.1 Wahlen der Mitglieder der Kommission zum Thema Amts- und Mandatszeitbegrenzung gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung von Bündnis 90/Die Grünen Friedrichshain-Kreuzberg

- (1) Gewählt wird eine Kommission, bestehend aus zwölf Mitgliedern. Gemäß Satzung sind von den zwölf Mitgliedern mindestens sieben Basismitglieder. Ein Basismitglied wird nachfolgend wie folgt definiert: Basismitglieder dürfen noch nie ein Amt oder Mandat im Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg innegehabt haben, oder in einem Lohnarbeitsverhältnis zu den Wahlkreisabgeordneten des Abgeordnetenhauses oder des Bundestages, der Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksstadträt*innen des Kreisverbandes stehen.
- (2) Gewählt wird in zwei getrennten Wahlgängen: einem Wahlgang für Basismitglieder und einem offenen Wahlgang für alle Mitglieder.
- (3) Im Wahlgang für Basismitglieder des Kreisverbandes werden quotiert sieben Personen gewählt.
- (4) Im offenen Wahlgang für alle Mitglieder des Kreisverbandes werden quotiert fünf Personen gewählt.
- (5) Sollten nicht alle Plätze in der Wahlveranstaltung besetzt werden können, werden diese in der nachfolgenden Bezirksgruppe nachgewählt.